



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 29.08.2014

Name Sandra Klein

Durchwahl 0711 231-3617

E-Mail Sandra.Klein@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 21-3911.14

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abt. Straßenwesen

 **Widmung und Umstufung von Bundesfern- und Landesstraßen**

**Anlagen**

- Dienstanweisung
- Musterverfügung
- Technische Anforderungen

Mit der Einführung der als Anlage beigefügten Dienstanweisung zum Thema Widmung und Umstufung von Bundesfern- und Landesstraßen im Zusammenhang mit Neubaustrecken bzw. mit Änderungen im Bestand treten folgende Regelungen außer Kraft:

- Erlass des Innenministeriums vom 21.12.2005; Az.: 85-3911.14
- Erlass des Umwelt- und Verkehrsministeriums vom 23.04.2003; Az.: 63-3911.14
- Erlass des Umwelt- und Verkehrsministeriums vom 09.03.1999; Az.: 61-3911.14/240.

Durch die Widmung erlangt die Straße den Status einer öffentlichen Sache. Sie ist der konstituierende Akt, ohne den eine öffentliche Straße nicht entstehen kann. Mit der Widmung wird zugleich die Gruppe, zu der die Straße gehört, bestimmt. Die Einstufung bleibt von einer tatsächlichen Änderung der Verkehrsbedeutung der Straße unberührt. Letztere erlangt erst rechtliche Wirkung, wenn ihr durch eine Umstufung

Rechnung getragen wird. Die rechtliche Wirkung der Umstufung liegt in einem Wechsel des Eigentums am Straßenkörper und der Straßenbaulast.

Zuständig für die Widmung ist grundsätzlich die jeweilige Straßenbaubehörde. Diese bestimmt sich nach der (künftigen) Straßenklasse (§§ 5 Abs. 2, 50 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrG). Für die Abstufung von Kreis- zu Gemeindestraßen und die Aufstufung von Gemeinde- zu Kreisstraßen ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde zuständig. Bei Anfechtungsklagen ist damit das Land passiv legitimiert. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium als höhere Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 2 StrG). Dem Regierungspräsidium als höhere Straßenbaubehörde obliegt ferner gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 StrG die Abstufung von Bundesstraßen und die damit zwangsläufig verbundene Einstufung in eine der Straßengruppen des Landesrechts. Für die Aufstufung von Straßen des Landesrechts zu Bundesfernstraßen ist gemäß § 3 Nr. 1 FStrGZustVO das Regierungspräsidium zuständig. Entfällt für eine Teilstrecke die Zuständigkeit, müssen die betroffenen Baulastträger tätig werden.

Die Netzkonzeption für die Bundesfern- und Landesstraßen in Baden-Württemberg obliegt dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI). Beabsichtigte Widmungen oder Auf- und Abstufungen, die Bundesfern- und/oder Landesstraßen betreffen, sind mit dem MVI abzustimmen. Grundsätzlich sind sämtliche Verfügungen mit entsprechendem Kartenmaterial und ergänzenden Bericht vor Veröffentlichung zu übersenden. Der Bericht enthält bei Aufstufungen Angaben zu den technischen Anforderungen, die an die Straße entsprechend ihrer künftigen Baulast gestellt werden. Die Vorlage an das Ministerium hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass genügend Zeit zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Verfügung gegeben ist, insbesondere wenn die Verfügung noch zur Zustimmung dem Bund zu übersenden ist. Kurzfristig vor Jahresende eingereichte Unterlagen können unter Umständen nicht rechtzeitig zurück an das Regierungspräsidium und von dort unter Wahrung der Fristen dem Staatsanzeiger zur Veröffentlichung übersandt werden. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung ist entsprechend zu berücksichtigen, Bearbeitungszeiten sind einzuplanen.

Bei Widmungen im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen wird um frühzeitige Vorlage vor der Verkehrsfreigabe gebeten, damit diese rechtzeitig zur Verkehrsfreigabe rechtswirksam werden kann.

Widmungen oder Umstufungen mit rückwirkender Kraft sind im Hinblick auf den statusändernden Charakter und aus Gründen der Rechtsklarheit unzulässig. Aus Gründen der Rechtsklarheit muss die Umstufung den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeben. Er soll am Beginn eines Rechnungsjahres liegen (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 2 StrG, 2 Abs. 5 Satz 3 FStrG).

Die §§ 2 FStrG sowie 5 und 6 StrG enthalten keine Festlegung, zu welchem Zeitpunkt ein Konzept in welchem Umfang (Netzkonzeption) zu erstellen ist. Eine Konkretisierung ist hierzu in Teil II Entwurfsunterlagen Nr. 3.4.1 Ziff. 1 der RE 2012 enthalten. Danach sind Aussagen zur künftigen Netzgestaltung bereits bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen abzustimmen. Unter Berücksichtigung dieser Regelung ergibt sich das Bearbeitungsschema der Dienstanweisung. Die Widmungsverfügung ist unabhängig vom Baulastträger (Bund/Land) dem zuständigen Ministerium vor Veröffentlichung im Staatsanzeiger zur Zustimmung zu übersenden. Hierbei handelt es sich nur um eine parallele Bearbeitung zum Planfeststellungsverfahren. Das Widmungskonzept wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Zur vorübergehenden Änderung der Verkehrsbedeutung (Übernahme der Unterhaltungsleistungen) wird auf §§ 35 Abs. 4 StrG, 14 Abs. 5 FStrG verwiesen. Vollzieht sich der Neubau einer Straße in Abschnitten, ist der Träger der Duldungsstrecke zur vorübergehenden Duldung der Herstellung des Netzanschlusses verpflichtet. Daraus resultiert allerdings nicht, dass sich die Klassifizierung der Duldungsstrecke vorübergehend ändert. Die Straße behält ihren bisherigen Status. Dem Baulastträger (BLT) sind die durch die vorübergehende Nutzung entstehenden Mehraufwendungen für die verkehrssichere Ausgestaltung der Straße zu erstatten. Unterhaltskosten können nicht geltend gemacht werden.

Sofern sich die umzustufende Straße nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, sind die Unterhaltungsrückstände zu beseitigen. Die Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Der künftige Baulastträger hat die Straße nach der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands abzunehmen. Dies ist in dem zu fertigenden Übernahmeprotokoll zu vermerken.

Sollte eine Beseitigung der Unterhaltungsrückstände vor Eintritt der Rechtswirkungen der Verfügung nicht mehr möglich sein oder wünscht der künftige Baulastträger keine Rückstandseseitigung, weil z. B. eigene Leistungen (Kanalsanierung) in Kürze er-

bracht werden sollen oder Umgestaltungswünsche im Raum stehen, so kann eine Ablöse vereinbart werden. Die Fertigung der Vereinbarung und die Abwicklung des finanziellen Ausgleichs haben vor Eintritt der Rechtswirkungen der Umstufung zu erfolgen. Nach erfolgtem Baulastträgerwechsel kann keine Ablösevereinbarung mehr geschlossen werden, Zahlungen aus einer solchen Vereinbarung wären nicht zulässig. Die Ablöse kann jedoch an Bedingungen geknüpft werden. Im Falle einer Nichterfüllung der Bedingung kann die Ablöse zurückgefordert werden.

gez. Klaiber

## Dienstanweisung zur Erstellung von Widmungsverfügungen

Bei der Anwendung des Bearbeitungsschemas ist zwischen Neubaumaßnahmen und Veränderungen im Bestand zu unterscheiden.

### I. Änderungen im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme (Zeitpunkt: Planungsbeginn)

#### 1. Netzkonzeption

Nach RE 2012 Teil II Entwurfsunterlagen Nr. 3.4.1 Ziffer 1 sind in den Entwurfsunterlagen (Erläuterungsbericht der Voruntersuchung) Aussagen zur zukünftigen Straßennetzgestaltung hinsichtlich Widmung/Umfestung/Einziehung zu treffen. Nach Nr. 4.3.2 wird die Widmung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, sie muss deshalb bereits bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mit dem zuständigen Fachreferat (Ref. 45) abgestimmt werden. Die entsprechenden Planfeststellungsunterlagen sind später Bestandteil der Widmungsverfügung.

#### 2. Vorlagepflicht

Die Netzkonzeption mit entsprechendem Kartenmaterial ist auch bei Landesstraßen vor Veröffentlichung dem zuständigen Fachressort zur Zustimmung zu übersenden. Bei Bundesfernstraßen ist eine Weiterleitung an den Bund erforderlich. Der Gesehenvermerk darf nicht als endgültiges Einverständnis des BMVI verstanden werden. Soweit sich seit der Erstellung der Netzkonzeption Änderungen im Raumkonzept ergeben haben, sind diese in den Verfügungsentwurf einzuarbeiten.

#### 3. Übernahmeerklärung

Die Übernahmeerklärung/en des/er künftigen Baulastträger/s (BLT) ist/sind spätestens mit dem Vorentwurf vorzulegen.

#### 4. Veröffentlichung

Die Widmungsverfügung ist dem zuständigen Ministerium rechtzeitig vor der Verkehrsfreigabe zur Zustimmung vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Verfügung zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe rechtswirksam wird (ggf. erforderliche Beteiligung des Bundes).

## II. Änderungen im Bestand

### 1. Netzkonzeption

Bei der Beurteilung der Änderung der Verkehrsbedeutung ist unter Anwendung der RIN auch die regionale Netzstruktur zu bewerten. Sofern die umliegenden Straßenklassifizierungen nicht mehr zutreffend sind, muss eine neue Konzeption unter Einbeziehung des/r künftigen BLT erstellt werden. Insellösungen sind nicht zulässig.

### 2. Überprüfungen des Zustands der Straße und der Bauwerke

Straßen sind in einem verkehrssicheren Zustand zu übergeben. Bauwerke sind unter Berücksichtigung des aufzunehmenden Verkehrs zu bewerten (spielt in der Regel nur bei Aufstufungen eine Rolle). Auf das Prüfschema der technischen Anforderungen (Anlage 1) wird verwiesen. Die Vollständigkeit ist zu überprüfen; die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Vorlagepflicht

Die Widmungsverfügung einschließlich des erforderlichen Kartenmaterials ist ungeachtet der Straßenklassifizierung dem zuständigen Ministerium zur Zustimmung vorzulegen.

### 4. Übernahmeerklärung

Die Übernahmeerklärung/en des/er künftigen Baulastträger/s (BLT) ist/sind spätestens mit dem Vorentwurf vorzulegen.

### 5. Bei den aus Fördermitteln finanzierten Straßen wäre ein Interessenskonflikt zwischen Straßen- und Förderrecht zu beachten.

### III. Vorlage der Widmungsverfügung beim zuständigen Ministerium

#### 1. Vorlagebericht

Der Vorlagebericht muss **zwingend** Angaben zu Folgendem enthalten:

##### a) bei Neubaumaßnahmen:

- Abstimmungen des Konzepts bereits im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mit dem zuständigen Ministerium. Bei Bundesfernstraßen ist der Bund zu beteiligen.

##### b) im Falle einer Bestandsumstufung:

- Zeitpunkt des Baus der betreffenden Straße und Herkunft der Mittel
- Gründe für die geänderte Verkehrsbedeutung
- Interesse der betroffenen Gemeinde an der Umstufung
- Absprachen mit Betroffenen
- Prüfung, inwieweit das derzeitige regionale Konzept noch mit den Verbindungsfunktionen nach der RIN übereinstimmt
- Bei der Vorlage alternativer Konzepte: Bewertung der Varianten durch das Regierungspräsidium mit Entscheidungsvorschlag
- Technische Eignung der Straße, künftig Bundesfernstraßenverkehr aufzunehmen
- Aussagen über eventuelle Unterhaltungsrückstände oder Ablösevereinbarungen

##### c) Übernahmeerklärung:

Ungeachtet des Anlasses der Vorlage der Widmungsverfügung ist anzugeben, ob die Übernahmeerklärung/en von dem/n künftigen BLT unterzeichnet wurde/n.

#### 2. Widmungsverfügung

Es ist die als Anlage beigefügte Musterwidmung als Grundlage zu verwenden (Anlage 2).

#### 3. Kartenmaterial

Für Neubaumaßnahmen (neue Vorhaben, die am Planungsbeginn stehen) sind die Karten nach den Vorgaben der RE 2012 vorzulegen, für die Darstellung aller erforderlicher Angaben ist ein geeigneter Maßstab zu wählen. Für

bereits im Bau befindliche Vorhaben, bzw. für Änderungen im Bestand sind, wenn möglich Karten nach den Vorgaben der RE 2012 vorzulegen.

Aus den vorgelegten Karten muss die derzeitige und zukünftige Klassifizierung deutlich erkennbar sein (Vorher-Nachher-Darstellung).

Sämtliche in der Verfügung genannten Netzknoten und Stationierungskennzeichen sind in den Karten aufzuführen (d. h. Text der Widmungsverfügung hat sich in der Karte wiederzufinden). Ergänzend sind Legende, Kopf und Erstellungsdatum anzugeben.

#### 4. Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung darf erst nach Beseitigung der Unterhaltungsrückstände oder Unterzeichnung einer Ablösevereinbarung sowie der finanziellen Abgeltung der Ablösesumme erfolgen.

#### IV. Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Nach erfolgter Zustimmung des Bundes wird das Regierungspräsidium darüber unterrichtet und gebeten, das Weitere zu veranlassen. Ist die Zustimmung des Bundes an Bedingungen geknüpft, haben die Regierungspräsidien die Einhaltung der Bedingungen zu überwachen und ggf. das Erforderliche zu veranlassen, soweit hiervon abgewichen wird.

#### V. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung

Hierzu ist zu beachten, dass Widmungen zu einem zurückliegenden Zeitpunkt unzulässig sind. Grundsätzlich soll, insbesondere bei Änderungen im Bestand, die Wirksamkeit zu Beginn des Rechnungsjahres erfolgen. Bei Neubaumaßnahmen kann die Widmung zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe erfolgen. In jedem Fall ist ein konkretes Datum anzugeben. Im Falle von Bestandsänderungen vorzugsweise der jeweilige Quartalsbeginn.

#### VI. Zuständigkeiten

Bei der Erstellung einer Widmungsverfügung ist darauf zu achten, dass nur Straßen aufgeführt sind, für die die Zuständigkeit gegeben ist (§§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 StrG). Für Abstufungen von Kreisstraßen und die Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zuständig. Soweit aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit erforder-



lich, werden diese Angaben (nachrichtlich) als ergänzende Bemerkung nach dem eigentlichen Widmungstext ausgebracht. Von einer Veröffentlichung dieses Textes ist allerdings abzusehen.

#### VII. Bestandskraft

Nach Erlangung der Bestandskraft ist die Verfügung einschließlich des dazugehörigen Kartenmaterials dem zuständigen Ministerium bei Landesstraßen einfach, bei Bundesfernstraßen in zweifacher Ausfertigung, zu übersenden.

### Technische Anforderungen bei Aufstufungen

Nachfolgendes bezieht sich nur auf Aufstufungen zu Landes- oder Bundesfernstraßen im Einzelfall durch Verkehrsverlagerung im Bestand, d.h. nicht bedingt durch Maßnahmen des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen bzw. des Generalverkehrsplans des Landes.

Die aufzustufende Straße soll die Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften einhalten, die an die Straße in ihrer neuen Einstufung vom neuen Baulastträger zu stellen sind. Die Verträglichkeit von Ausnahmen außerhalb der Grenzwerte ist zu begründen (Auskunft BMVI Ref. StB 15). Dem MVI ist im Vorlagebericht zum Umstufungsbegehren anzugeben bzw. zu bestätigen:

- Nennung der vorhandenen Verbindungsfunktionsstufe nach RIN
- Erforderlicher Straßenquerschnitt gemäß Erlasslage (RAA, RAL)
- Eingetretene Verkehrsverlagerung
- Ausreichende Verkehrsqualität nach HBS inkl. Benennung der Qualitätsstufe
- Aussagen zur bestehenden Verkehrssicherheit (z. B. durch das Verkehrssicherheitsscreening, u. U. Sicherheitsaudit)
- Ausreichende Oberbau- und Bauwerksdimensionierung (Prüfung der vorhandenen Bauklasse)
- Beschreibung des Zustandswerts (Substanz- und Gebrauchswert)
- ordnungsgemäß durchgeführte Unterhaltungsarbeiten.

Das BMVI behält sich vor, im Einzelfall Nachweise anzufordern.

Ergänzend ist bitte mitzuteilen:

- Längen je umzustufender Straße (Äste gesondert);
- Kurzbeschreibung besonderer Bauwerke (Tunnel, Stützwände, Brücken), insbesondere Länge, Höhe und Querschnitt.

Verfügung

Neuordnung des Straßennetzes im Bereich .....

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums .....

AZ.: .....

Die Verkehrsbedeutung der/ einzelner Straße(n)/ im Bereich von ..... hat sich [auf Grund des Neubaus der xy] geändert/ verändert.

Nach dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 329), zuletzt geändert durch Art. 69 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73) sind diese Straßen zu widmen oder umzustufen. Entsprechend sind entbehrlich gewordene Straßen einzuziehen.

I. Widmung,/ Umstufung, /Einzziehung

Die Widmung/, Umstufung/, Einziehung erfolgt zum 01.01. 01.04., 01.07. 01.10.xy.

A. Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG/§ 5 StrG)

zur B xy i. d. Baulast der Bundesrepublik Deutschland (Bund) wird nach FStrG/ [L xy i. d. Baulast des Landes Baden-Württemberg (Land) nach StrG]

der (neue) Streckenabschnitt VNK (neu/künftig entfallend) – NNK (neu/künftig entfallend) von Stat. (neu/künftig entfallend) – nach Stat. (neu/künftig entfallend) sowie den dazugehörigen Ästen des NK mit einer Länge von xy m gewidmet.

Gegebenenfalls weitere Streckenabschnitte einfügen.

B. Umstufung (§ 2 Abs. 4 FStrG/§ 6 Abs. 1 StrG)

Die B xy in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (Bund)/[L xy in der Baulast des Landes Baden-Württemberg (Land)] wird

von Streckenabschnitt VNK (neu/künftig entfallend) – nach NNK (neu/künftig entfallend) von Stat. (neu/künftig entfallend) – nach Stat. (neu/künftig entfallend) sowie den dazugehörigen Ästen des NK mit einer Länge von xy m zur L/K/G in der Baulast von xy abgestuft.

Gegebenenfalls weitere Streckenabschnitte einfügen.

### C. Einziehung (§ 2 Abs. 4 FStrG/§ 7 StrG)

Die B/L wird VNK (neu/künftig entfallend) – NNK (neu/künftig entfallend) von Stat. (neu/künftig entfallend) – nach Stat. (neu/künftig entfallend) sowie den dazugehörigen Ästen des NK mit einer Länge von xy m mit sofortiger Wirkung eingezogen.

#### II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Pläne) vom Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg an bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Regierungspräsidium [xy Adressbezeichnung] während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht [xy Adressbezeichnung] Klage erhoben werden. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg als bekannt gegeben.